

Das kommunistische Referendum

Autor(en): **Bratschi, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1927-1928)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

2. HEFT

OKTOBER 1927

VII. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Das kommunistische Referendum.

Von Robert Bratschi.

Der häßliche Kampf der Selbstzerfleischung der schweizerischen Arbeiterschaft, der durch das kommunistische Referendum gegen das neue eidgenössische Besoldungsgesetz in unverantwortlicher Weise vom Zaun gerissen worden ist, wirft eine ganze Reihe von Fragen auf, die leicht noch zu weiteren Auseinandersetzungen und Erörterungen in den schweizerischen Gewerkschaften und in der sozialdemokratischen Partei Anlaß geben können. Die Fragen sind von grundsätzlicher und teilweise auch von weittragender praktischer Bedeutung. So wie die Dinge liegen, muß sich wohl oder übel der diesjährige Gewerkschaftskongreß bereits mit der Sache befassen. Je nach seiner Stellungnahme wird eine Abklärung eintreten, oder es sind weitere unangenehme Verwicklungen zu gewärtigen.

I.

In erster Linie stellt sich die Frage der Stellungnahme der Gewerkschaften zu der Einmischung der politischen Arbeiterparteien in die Fragen gewerkschaftlicher Natur. Eine solche Angelegenheit ist nämlich ganz ohne Zweifel das neue Besoldungsgesetz. Es regelt die Arbeitsverhältnisse des eidgenössischen Personals, entspricht also seinem Inhalte nach genau dem, was wir unter einem Gesamtarbeitsvertrag verstehen, wie er in der Privatindustrie abgeschlossen wird. Der Umstand, daß die politischen Behörden über das Gesetz entscheiden, eben weil es die Form eines Gesetzes hat, vermag an dieser Tatsache nichts zu ändern. Der Inhalt ist und bleibt sozusagen ausschließlich gewerkschaftlicher Natur. Diesen Standpunkt haben mit Recht auch die sozialdemokratische Fraktion und der Vorstand der sozialdemokratischen Partei eingenommen. Ebenso haben sich das Bundeskomitee und der Gewerkschaftsausschuß auf den gleichen Boden gestellt.

Gestützt auf diese Stellungnahme kann für eine disziplinierte Gewerkschaft oder Arbeiterpartei kein Zweifel darüber bestehen, daß das Recht über Zustimmung oder Ablehnung des Gesetzes den beteiligten Gewerk-

schaften vorbehalten bleiben muß. Diese Gewerkschaften sind die dem Föderativ-Verband des eidgenössischen Personals angeschlossenen Organisationen. Die größte dieser Organisationen ist der Schweizerische Eisenbahner-Verband. Der Kongreß des Eisenbahner-Verbandes hat dem Gesetz zugestimmt. Das gleiche taten die übrigen Organisationen. Als oberste Instanz wurde schließlich der gleiche Beschluß auch von der Delegiertenversammlung des Föderativ-Verbandes gefaßt. Kongreß des S. E. B. und Delegiertenversammlung des F. B. haben ihre Beschlüsse durch namentliche Abstimmung erhärtet. Unter den Abgeordneten befanden sich auch vereinzelt Kommunisten. Sie stimmten also ebenfalls für das Gesetz und gegen das Referendum und anerkannten damit, daß das Referendum für das eidgenössische Personal und die übrige Arbeiterschaft schädlich sei, und sie anerkannten weiter, daß es sich um eine gewerkschaftliche Angelegenheit handle, in welcher der Entscheid auch bei den Gewerkschaften liegen müsse.

Die kommunistische Zentrale hat sich über diese Entscheide und über ihre Parteigänger im eidgenössischen Personal hinweggesetzt. Sie hat das Referendum beschlossen und ist damit in den Kampf gegen das Personal eingetreten, wobei sie in zynischer Weise zugestand, daß das Zustandekommen des Referendums und die Verwerfung des Gesetzes wohl die Gefahr des Lohnabbaues in sich schließen, ohne daß irgendwelche Aussicht besteht, die Vereinsrechtsbestimmungen zu beseitigen. Auch ist den Kommunisten genau bekannt, daß gestützt auf die gegenwärtigen Militärartikel im Streikfalle viel schärfere Maßnahmen möglich sind, als nach Maßgabe des neuen Streikverbotes. Die kommunistische Zentrale handelte mit ihrem Beschluß aber auch bewußt gegen den bisher allgemein anerkannten Grundsatz, daß in gewerkschaftlichen Dingen die Gewerkschaften die zuständigen Instanzen der Arbeiterbewegung sind, um die maßgebenden Beschlüsse zu fassen. Wir halten es für dringend notwendig, daß der Gewerkschaftskongreß zum Ausdruck bringe, daß er dieses Recht für die Gewerkschaften auch für die Zukunft in Anspruch nimmt. Tut er das nicht und hilft er mit, die von den Kommunisten geschaffene Unklarheit bestehen zu lassen oder noch zu vergrößern, so können weitere Streitigkeiten zwischen Gewerkschaften und Parteien, aber auch innerhalb der Gewerkschaften, leicht die Folge sein. Die Vorteile daraus könnte nur das reaktionäre Unternehmertum ziehen. Der Einwand, daß im vorliegenden Falle auch gewisse politische Verhältnisse mitgespielt hätten, kann natürlich in keiner Weise abschwächend und entschuldigend für das Vorgehen der Kommunisten wirken. Der gleiche Einwand könnte nämlich fast bei jedem gewerkschaftlichen Kampf erhoben werden. Von bürgerlicher Seite geschieht das ja auch. Als Beweis dafür kann die Zeitungspolemik bei Anlaß der verschiedensten gewerkschaftlichen Kämpfe angerufen werden, in denen aber die direkt beteiligten Gewerkschaften dennoch allein entscheiden haben, während die übrigen Gewerkschaften und die Arbeiterparteien einfach ihrer Solidaritätspflicht nachgekommen sind. Der Grundsatz, daß in Fragen ausschließlich oder vorwiegend gewerkschaftlicher Natur die beteiligten Gewerkschaften selber entscheiden, muß unter allen Umständen

aufrechterhalten werden, wenn die schweizerische Arbeiterschaft nicht schwersten Schäden ausgesetzt sein soll.

II.

Eine weitere Frage, die mit dem Referendum wieder aufgerollt wird, ist das Verhältnis zwischen Privatarbeitern und Staatspersonal. In dieser Beziehung ist glücklicherweise im letzten Jahrzehnt eine starke Besserung eingetreten. Das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Erkenntnis der gegenseitigen Solidaritätspflichten ist durch den Anschluß der Eisenbahner und weiterer Kreise des eidgenössischen Personals an den Gewerkschaftsbund mächtig gefördert worden. Niemand möchte mehr in die Zeit der gegenseitigen Eifersüchteleien zurückkehren. Zahlreiche Kämpfe der privaten Arbeiter sind vom eidgenössischen Personal und der übrigen Arbeiterschaft von Kantonen und Gemeinden nachhaltig und rückhaltlos unterstützt worden. Wir erinnern an die Aktion zugunsten der Arbeitslosen, an den Bauarbeiterstreik, an die Tätigkeit der lokalen Organisationen des Staatspersonals bei Streiks und Aussperrungen; aber auch bei Unterstützungsaktionen internationaler Art hat sich das Staatspersonal sehen lassen dürfen. Ein sprechendes Beispiel ist der englische Bergarbeiterstreik, für den der Eisenbahnerverband allein gegen 70,000 Fr. aufgebracht hat.

Das Solidaritätsgefühl hat sich beim Staatspersonal also in den letzten Jahren stark entwickelt und die Verbände haben nicht gezögert, auch die daraus sich ergebenden Folgen in Form der Anerkennung der Solidaritätspflichten zu übernehmen. Dabei ist allerdings das Staatspersonal und seine Organisationen der Auffassung, daß diese Pflichten auf Gegenseitigkeit beruhen müssen. Es geht nicht an, daß es der privaten Arbeiterschaft in ihren schweren Kämpfen seine Unterstützung leiht, auf der andern Seite dann aber sich selbst überlassen wird, wenn es einen großen gewerkschaftlichen Kampf durchzuführen hat. Wohl verlangt das Staatspersonal keine finanzielle Unterstützung, weil seine Kämpfe gewöhnlich anderer Art sind als diejenigen der privaten Arbeiter. Es muß aber restlos auf die moralische Unterstützung und die tatsächliche Unterstützung mit dem Stimmzettel von seiten der Privatarbeiter zählen können, wenn die heutigen Verhältnisse sich weiter im guten Sinne entwickeln sollen. Es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß im allgemeinen die private Arbeiterschaft ihrer Solidaritätspflicht nachkommt. Das kommunistische Referendum aber ist ein schwerer Einbruch in diese Arbeitersolidarität. Es liegt im Interesse der schweizerischen Arbeiterbewegung, daß die kommunistische Freveltat nicht zum Ziele führe. Würde nämlich daraus, entgegen dem guten Willen der Verbände der privaten Arbeiter und des Staatspersonals, eine Entfremdung der beiden Gruppen entstehen, so wäre der Schaden unabsehbar und die ganze Arbeiterschaft sähe sich um die Früchte ihrer jahrelangen Anstrengungen in der Richtung der Einheitlichkeit der Gewerkschaftsbewegung unseres Landes betrogen. Der Umstand, daß die Kommunisten wahrscheinlich am stärksten betroffen würden, wäre vom Standpunkt der Gesamtheit aus betrachtet ein äußerst schwacher Trost.

III.

Eine weitere Folge des Referendums sind die Auseinandersetzungen innerhalb der Gewerkschaften selbst. Zunächst wurden sie hervorgerufen durch schwere Disziplinbrüche einzelner Mitglieder der Verbände des eidgenössischen Personals selbst. Es handelt sich um Leute, die Mitglieder der kommunistischen Partei sind und nun in Konflikt kommen mit der Parole der Partei und der Gewerkschaft, der sie ebenfalls angehören. Die Mehrzahl unter ihnen hat sich allerdings, wie ihre politischen Freunde im Kongreß des S. G. B. und der Delegiertenversammlung des F. B., der bessern Einsicht Folge leistend, auf den Boden der Tatsachen gestellt und hat sich den Beschlüssen der Gewerkschaft unterzogen. Einzelne Fanatiker haben das aber nicht getan. Im Gegensatz zu den einstimmigen Beschlüssen der obersten Verbandsbehörden (Kongresse), denen die Mitgliedschaft in zahlreichen Versammlungen fast ebenso einstimmig beigepflichtet hat, stellen sie sich in den Dienst der kommunistischen Zerstörungsarbeit und wirken mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für das Referendum. Die Verbandsleitungen sahen sich vor die Frage gestellt, ob sie diesem Treiben ruhig zusehen wollen oder nicht. Der Entscheid ist gefallen, wie er fallen mußte; die Verbände können sich solche Disziplinlosigkeiten einzelner Mitglieder nicht gefallen lassen, insbesondere im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache, die auf dem Spiel steht. Die erlassenen Warnungen haben zwar in der Mehrzahl der Fälle ihr Ziel erreicht. Gegenüber einzelnen Unverbesserlichen wird es aber nötig werden, zum Mittel des Ausschlusses zu greifen. Die Anwendung dieses Mittels ist immer unangenehm. Die Verbandsleitung, die aber davon nicht Gebrauch machen würde, wo die Dinge liegen wie im vorliegenden Falle, würde sich eine schwere Pflichtverletzung gegenüber den ihr anvertrauten gewerkschaftlichen Arbeiterinteressen zuschulden kommen lassen. Demokratischere Einrichtungen, als die Gewerkschaften sind, gibt es auf der Welt nicht. Aber gerade weil das so ist, müssen sie, wenn nötig, den Mut finden, mit starker Hand zuzugreifen, wenn sie nicht der Gefahr ausgesetzt sein wollen, zum Tummelplatz turbulenter und fanatischer Leute zu werden. Wenn ein Beschluß einmal gefaßt ist, muß die Möglichkeit bestehen, ihn durchzuführen. Dabei hat sich eben die Minderheit der Mehrheit zu fügen. Wer sich aber nicht fügen kann, der gehört nicht mehr in die Gemeinschaft hinein. Wenn wegen dem Referendum einzelne Mitglieder ausgeschlossen werden müssen und dadurch Schaden erleiden, müssen sie sich dafür bei der kommunistischen Zentrale bedanken.

Bedeutend komplizierter wird die Sache, wenn sich ganze Gruppen (Sektionen usw.) den Beschlüssen nicht unterziehen wollen. In den Verbänden des eidgenössischen Personals bestehen glücklicherweise keine solchen Verhältnisse. Sämtliche Plakunions und Sektionen, die zur Sache Stellung genommen haben — und ihre Zahl ist nicht klein —, haben sich restlos hinter die Beschlüsse der Kongresse gestellt. Selbst in Basel und Schaffhausen ergaben sich für den kommunistischen Standpunkt nur vollständig bedeutungslose Minderheiten. Anders liegen aber die Dinge im Gewerkschaftsbund. Wir denken dabei nicht an die Disziplinbrüche ein-

zelner Sektionen des Bau- und Holzarbeiterverbandes, so unerfreulich sie an sich sind und so sehr sie in Kreisen des eidgenössischen Personals aufgefallen sind, nachdem gerade für Aktionen dieses Verbandes wiederholt Sammlungen durchgeführt worden sind, sondern an das Verhalten des Gewerkschaftskartells von Basel. Die Gewerkschaftskartelle sind Organe des Gewerkschaftsbundes. Durch den letztern werden die Sektionen der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände gehalten, den Kartellen beizutreten und ihre Beiträge zu entrichten und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen. Auf dem Plaze Basel dürften an die 2000 Mitglieder von eidgenössischen Personalverbänden ihre Pflicht gegenüber dem Kartell, dem sie angeschlossen sind, loyal erfüllen. Im schwersten und wichtigsten Kampfe aber, den diese Gewerkschafter im Laufe von vielen Jahren zu führen haben, sehen sie sich von diesem Kartell schmählich im Stiche gelassen. Nicht nur werden sie nicht unterstützt, sondern das Kartell, auf dessen Unterstützung sie gerechnet haben, weil es schon so oft ihre Unterstützung mit Erfolg verlangt hat, ist ihnen direkt in den Rücken gefallen und hat sich damit einen Verrat gegenüber den eigenen Mitgliedern zuschulden kommen lassen. Ebenso schwer ist der Disziplinbruch gegenüber dem Gewerkschaftsbund und damit der gesamten gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft des Landes.

Pflichtgemäß hat das Bundeskomitee das Basler Kartell aufgefordert, seine Tätigkeit zugunsten des Referendums einzustellen und sich den Beschlüssen der zuständigen Behörden des Gewerkschaftsbundes (Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuß) zu unterziehen. Das Kartell hat nicht Farbe bekant, sondern suchte sich mit allen möglichen Sophistereien, die wenig Mut verraten, aus der Affäre zu ziehen. Es leugnete seine Tätigkeit für das Referendum, trotzdem sie doch für alle Welt offensichtlich ist. Es wirft dem Bundeskomitee in jesuitischer Weise Spaltungstendenzen vor, nachdem seine Leitung seit Jahren eine Tätigkeit entfaltet hat, die zwangsläufig die Spaltung herbeiführen muß. Zum Schlusse, d. h. nachdem die Referendumsfrist bald abgelaufen war, hätte es sich schließlich mit der Annahme einer nichtsagenden Resolution wieder „bundestreu“ erklären wollen, d. h. es hätte sich verpflichten wollen, nichts zugunsten der Referendumsbewegung — die vor dem Abschlusse stand — zu unternehmen. Diese Erklärung kann aber nicht genügen. Es genügt nicht, daß die Organe des Gewerkschaftsbundes sich schließlich bereit erklären, nicht gegen die Beschlüsse der statutengemäß zuständigen Behörden zu arbeiten. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, diese Beschlüsse auszuführen. Ein Gewerkschaftskartell, das sich dazu weigert, hat keine Existenzberechtigung mehr. Jedenfalls hat der Gewerkschaftsbund kein Interesse mehr an seiner Existenz, weil der Hauptzweck — die Ausführung der Beschlüsse des Gewerkschaftsbundes auf lokalem Gebiet — nicht mehr erreicht werden kann. Von einer fadenscheinigen Neutralität kann also keine Rede sein. Das Kartell kann nur für oder gegen den Gewerkschaftsbund sein. Wenn es aber gegen ihn ist, wie das in Basel seit längerer Zeit der Fall ist, dann ist es Pflicht der Behörden des Gewerkschaftsbundes, zu handeln und dafür zu sorgen, daß den Beschlüssen des Gewerkschaftsbundes auf dem betref-

fenden Plaze auf andere Weise, als mit Hilfe eines renitenten und disziplinenlosen Kartells, Nachachtung verschafft werden kann.

Das Schlagwort, wonach sich die 15,000 Arbeiter in Basel nicht der Handvoll „Sekretäre“ im Gewerkschaftsausschuß unterziehen, macht natürlich keinen Eindruck. Der Gewerkschaftsausschuß ist das statuten-gemäße Organ des Bundes. Die Verbände und Kartelle ordnen ihre Vertreter ab. Soweit wir wissen, ist jeweilen das Basler Kartell durch seinen Sekretär oder durch den Redakteur Wieser vertreten! Ein „Arbeiter“ von Basel als Vertreter des Kartells ist uns an den Sitzungen noch nie begegnet. Auf das kommt es aber gar nicht an. Jeder Vertreter wird so stimmen, wie er von seinen Mandatgebern den Auftrag hat. Das Bild, das sich bei den Abstimmungen im Gewerkschaftsausschuß jeweilen ergibt, entspricht daher ziemlich genau den Auffassungen der Arbeiterschaft. Vor allem kommt dort sehr treu die Stärke oder besser gesagt die Schwäche des kommunistischen Einflusses zum Ausdruck: Mit drei Stimmen, von 60 bis 70, die auf den kommunistischen Antrag betreffend das Referendum gefallen sind, kommt dieser Einfluß gewiß zutreffend zur Geltung. Für die 60 oder 70 stellt sich aber die Frage, ob sie den drei das Recht einräumen wollen, nach den gefaßten Beschlüssen zu machen, was sie für gut finden oder nicht.

Diese Frage stellt sich auch dem Gewerkschaftskongreß. Es ist nötig, daß er sie klar beantworte. Die angeschlossenen Verbände, die schließlich doch die Träger des Gewerkschaftsbundes sind, aber auch die andern Kartelle, haben ein Unrecht darauf. Sie wollen wissen, was in Basel vorgeht und ob den Baslern Rechte eingeräumt werden, die sie nicht besitzen und nicht besitzen können. Jeder Verband und jedes Kartell hat sich den Beschlüssen des Gewerkschaftsbundes im Rahmen der bestehenden Statuten zu fügen. Alle Verbände und Kartelle haben sich bis heute den Beschlüssen auch wirklich loyal unterzogen. Sie verlangen mit Recht, daß das Basler Kartell ein Gleiches tue. Das Bundeskomitee hat dem Kartell dazu Gelegenheit gegeben, indem es einen entsprechenden Antrag vorgelegt hat. Das Kartell hat den Antrag abgelehnt und glaubt, sich damit begnügen zu können, die platonische Erklärung abzugeben, es bekämpfe den Gewerkschaftsbund nicht. Es hätte nur noch gerade gefehlt, daß es erklärt hätte, es führe den Kampf gegen den Gewerkschaftsbund weiter.

Aber auch die angebotene nichtsagende Neutralität befriedigt in keiner Weise. Das Kartell hat die Bestrebungen des Gewerkschaftsbundes zu unterstützen; wenn es das nicht mehr will oder nicht kann, so stellt es sich selber außerhalb des Gewerkschaftsbundes. Durch die Ablehnung der Anträge des Bundeskomitees ist das geschehen. Der Gewerkschaftskongreß hat nur die Aufgabe, davon Notiz zu nehmen und die daraus sich ergebende selbstverständliche Konsequenz zu ziehen, nämlich das Kartell von der Liste der vom Gewerkschaftsbund anerkannten Kartelle zu streichen und die Sektionen des Gewerkschaftsbundes von der Pflicht der Mitgliedschaft bei diesem Kartell zu entbinden. Was weiter auf dem Plaze Basel zu geschehen hat, werden die Behörden des Gewerkschaftsbundes nachher zu prüfen haben.

In bezug auf die Mitgliedschaft des Gewerkschaftsbundes wird durch einen solchen Beschluß nichts geändert. Die Mitglieder gehören dem Gewerkschaftsbund nicht durch die Kartelle, sondern durch die Verbände an. An der Mitgliedschaft der baslerischen Gewerkschafter bei den Zentralverbänden wird daher dadurch, daß sich das Kartell außerhalb der Statuten gestellt hat und daher von der Liste gestrichen werden muß, nichts geändert. Sie bleiben nach wie vor auch Mitglieder des Gewerkschaftsbundes. Das Kartell stellte bloß den Zusammenschluß auf dem Plage Basel dar, der nach dessen Aufhebung vielleicht vorübergehend fehlen wird.

Sollte der Gewerkschaftskongreß in dieser Frage nicht den oben bezeichneten Weg betreten, so entständen für die Disziplin im Gewerkschaftsbund größte Gefahren. Warum sollte nachher nicht jedem Kartell und vor allem jedem Verband — die Verbände haben gegenüber dem Gewerkschaftsbund ja ganz andere Pflichten zu tragen als die Kartelle — das gleiche Recht gesichert sein, nämlich zu machen, wie er für gut findet, wenn ihm die gefaßten Beschlüsse der Gewerkschaftsbundsbehörden nicht passen. Wohin man auf diesem Wege kommen würde, bedarf keiner weiteren Erörterung. Uebrigens hat der Abbröckelungsprozeß im Gewerkschaftskartell Basel bereits begonnen, wie ja nicht anders zu erwarten war. Er wird wahrscheinlich weitergehen. Jedenfalls wird man den Sektionen des eidgenössischen Personals nicht länger zumuten können, Mitglied einer Organisation zu sein, die direkt und bewußt seine Interessen schwer gefährdet, wie das durch das Kartell in Basel geschehen ist. Verzichtet der Gewerkschaftskongreß darauf, gegen das Kartell einzuschreiten, so verzichtet er damit auch auf die Forderung der Disziplin gegenüber den angeschlossenen Organisationen. Wird aber das Kartell auf diese Weise von seiner Solidaritätspflicht gegenüber dem Gewerkschaftsbund entbunden, so werden sich die Sektionen gegenüber dem Kartell, das ihnen die Treue bereits gebrochen hat, erst recht nicht mehr gebunden fühlen.

Wir haben im Vorstehenden einige Fragen berührt, die mit dem kommunistischen Referendum aufgeworfen worden sind. Der Gewerkschaftskongreß wird nicht um die Beantwortung einzelner dieser Fragen herumkommen. Je klarer die Antwort ausfällt, desto besser für den Gewerkschaftsbund und die ganze schweizerische Arbeiterbewegung.

Von der Demokratie der Gewerkschaften.

Von K a r l D ü r r.

Der Wille des Volkes ist im demokratischen Staate das höchste Gesetz. Diese Demokratie (Volksherrschaft) kann aber nur gedeihen, wo sich die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit unterzieht und wo Einrichtungen bestehen, die die Durchführung der demokratischen Grundsätze gewährleisten.

In noch höherem Maße als im Staate ist dies der Fall in den f r e i - w i l l i g e n Vereinigungen der Bürger, denn es rächt sich jede Vergewaltigung durch unausbleiblichen Zerfall.